

Planungsbüro **isu** • Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg

Verbandsgemeinde Gerolstein

Herr Jürgen Mathar

Kyllweg 1

54568 Gerolstein

Leistungs- und Honorarangebot Nr. 024-21 – 03-05: Radwegebau Gemarkung Oberehe-Stroheich: Landschaftspflegerische Begleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz) / FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Sehr geehrter Herr Mathar,

Für Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Leistungs- und Honorarangebots bedanken wir uns herzlich und übersenden Ihnen hiermit wunschgemäß unser Angebot für die Ausarbeitung von naturschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen.

Wir würden uns sehr freuen, planerisch / gutachterlich für Sie tätig werden zu dürfen und sichern Ihnen schon jetzt eine fach- und termingerechte Bearbeitung zu.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dipl.-Geogr. Oliver Gaab

Anlage: Leistungs- und Honorarangebot



Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561 944901
Telefax 06561 944902

E-Mail: info@i-s-u.de
Internet: www.i-s-u.de

Datum

8. März 2021

Unsere Zeichen

ga

Ihr Ansprechpartner

Herr Gaab

E-Mail Ansprechpartner

o.gaab@i-s-u.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

5. März 2021

Bankverbindungen

Volksbank Bitburg eG
BLZ 586 601 01 · Kto.-Nr. 2 100 005
IBAN DE70 5866 0101 0002 1000 05
BIC GENODED1BIT

Kreissparkasse Bitburg-Prüm
BLZ 586 500 30 · Kto.-Nr. 40 402
IBAN DE40 5865 0030 0000 0404 02
BIC MALADE51BIT

Inhaber

Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann
Stadtplaner (AK RLP Nr. 3690)
Beratender Ingenieur (Kammer
Beratender Ing. RLP Nr. 1142)

Leistungs- und Honorarangebot Nr. 024-21-03-05

Radwegebau Gemarkung Oberehe-Stroheich:

Landschaftspflegerische Begleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz) /
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**1. Grundleistungsumfang und Honorare**

In der Gemarkung Oberehe-Stroheich soll ein Radweg in zwei folgenden Abschnitten auf 3 m Breite ausgebaut und asphaltiert werden (vgl. Übersichtsplan):

- ca. 425 m langer Abschnitt unterhalb des ‚Arensberg‘ (Abschnitt 1)
- ca. 825 m lange Verbindung ab der Ortslage Oberehe bis Kläranlage Oberehe/Dreis (Abschnitt 2)

Hierzu ergibt sich in bereits erfolgter Abstimmung mit der UNB der KV Vulkaneifel die Notwendigkeit der Erarbeitung eines „naturschutzrechtlichen Beitrags“ (= Landschaftspflegerische Begleitplanung oder Fachbeitrag Naturschutz).

Des Weiteren wird das FFH-Gebiet "Gerolsteiner Kalkeifel" sowie das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ (nur Abschnitt 1) berührt. Diese NATURA 2000 – Belange sind in einer FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung zu untersuchen.



Übersicht Streckenausbau Radwege (VG GEROLSTEIN, März 2021)

1.1. Landschaftspflegerische Begleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz)

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz) gehen wir von einer zu betrachtenden Trassenbreite von ca. 20 m aus (10 m beidseitig der geplanten mittigen Wegelinie).

Beim Streckenabschnitt 1 (unterhalb ‚Arensberg‘) mit ca. 425 m Länge ergibt sich hieraus ein Trassengebiet von ca. 8.500 m² (0,85 ha). Der Streckenabschnitt 2 mit ca. 825 m Länge ist auf ca. 16.500 m² (1,65 ha) zu untersuchen. Demnach ergibt sich ein Gesamt-Plangebiet zum Vorhaben von ca. 2,5 ha.

Das grundsätzliche Leistungsbild zum LBP ergibt sich aus den Bestimmungen des § 26 HOAI. Die hieraus erforderlichen Grundleistungen sind in der folgenden tabellarischen Aufstellung im Einzelnen beschrieben sowie bezüglich des zu erwartenden Aufwands anhand von voraussichtlichen Personentagen / -sätzen kalkuliert.

Pos.	(Kurzbezeichnung)	Auftrag-nehmer	Projekt-leiter / Gutachter	Dipl.-Ing. / Geograph	techn. Zeichner	kaufm. Mitarbeiter	sonst. Mitarbeiter	summe in €
1.	Klären der Aufgabenstellung, Abstimmen / Aufbereiten von Planungsgrundlagen			0,25	0,25			370,00
2.	unmittelbares Vorhabenumfeld ermitteln und bewerten: Bestandsaufnahme vor Ort, Erstellen eines Bestandsplans (Biotop- und Nutzungstypenplan im Maßstab 1:1000), Verfassen des Textes der Fachplanung (Aufgabenstellung, Grundlagen Natur und Landschaft, Planungsvorgaben, Bestandsbeschreibung), Bewertung des Bestands		0,25	2,50	1,50			3.290,00
3.	Anwendung der Eingriffsregelung (verbal-argumentativ)		0,25	0,50	0,50			970,00
4.	örtliche Maßnahmenplanung (Vermeidung / Ausgleich / Ersatz): Darlegung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, Darstellung möglicher Maßnahmen in einer Planzeichnung		0,25	1,00	1,50			2.030,00
5.	Abstimmungsaufwand - z.B. Naturschutzbehörde, pauschal (ohne Termine)			0,25				210,00
Summe								6.870,00

Wir bieten an, die beschriebenen Grundleistungen zu einem **reduzierten Honorar in Höhe von € 6.500,- (zuzüglich 5 % Nebenkosten und Mehrwertsteuer)** zu erbringen.

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz) wird abschließend als Broschüre inkl. Planzeichnung dokumentiert und ist dann als eigenständige Unterlage zum Genehmigungsverfahren zu verwenden.

Das Angebot geht davon aus, dass keine externe Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft landschaftspflegerisch zu beplanen ist, sondern eine ausschließlich örtliche Planung (innerhalb der oben genannten Trasse zum Vorhaben von ca. 2,5 ha) erfolgt. Sollte sich im Zuge der Ausarbeitung dennoch die Notwendigkeit ergeben, landespflegerische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle zu bestimmen, so sind diese Leistungen gesondert zu vergüten (vgl. Kap. 3.3).

Eine Ermittlung einer Ersatzzahlung nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) ist voraussichtlich nicht erforderlich und daher vorliegend nicht beinhaltet.

1.2. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)

Zum Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes "Gerolsteiner Kalkeifel" sowie des Vogelschutzgebiets „Vulkaneifel“ (nur Abschnitt 1) fachlich qualifiziert durch eine Verträglichkeitsvorprüfung der NATURA 2000 – Belange nachzuweisen.

Diese NATURA 2000 – Verträglichkeitsprüfung erfolgt vorrangig auf Grundlage bereits vorliegender Grundlagen (Daten, Literatur, etc.), insbesondere der Landschaftsplanung, Angaben des Landschaftsinformationssystems sowie der Planung vernetzter Biotopsysteme. Zudem erfolgt eine örtliche Bestandsaufnahme mit Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, inkl. eine Planzeichnung derer (im Rahmen des LBP gemäß Kap. 1.1, *ohne zusätzliche / nochmalige Berechnung*). Spezielle vegetationskundliche, floristische oder faunistische Erfassungen (z.B. Fledermausdetektierungen) sind aufgrund der planungsrechtlich gestuften Vorgehensweise im ersten Schritt nicht vorgesehen.

Wir gehen davon aus, dass zunächst nur eine Verträglichkeitsprognose / -vorprüfung (FFH-VP, Screening) durchgeführt wird (im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG: „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann“); etwaige weitere Verfahrensschritte zur NATURA 2000-Verträglichkeit (z.B. weitergehende vertiefende Untersuchungen, Klären von Ausnahmen, etc.) sind im ersten Schritt nicht beinhaltet und wurden von der Unteren Naturschutzbehörde auch nicht gefordert.

Es erfolgt demnach eine Prognose hinsichtlich geschützter Lebensraumtypen und Arten der zu überprüfenden oben genannten NATURA 2000 – Gebiete; hierbei werden auch die örtlichen Erhaltungsziele von NATURA 2000 mit berücksichtigt, als auch die zugehörigen Bewirtschaftungspläne (LANIS).

Die vollzogene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird abschließend textlich dokumentiert (im Sinne einer gutachterlichen Stellungnahme) und unmittelbar in den Fachbeitrag des LBP gemäß Kap. 1.1 integriert (kein eigenständiges Dokument).

Hinweis:

Beim Abschnitt 1 wird neben NATURA 2000 auch das örtliche Naturschutzgebiet „Am Berg bei Walsdorf“ tangiert. Es wird vorliegend davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände der NSG-Verordnung berührt werden bzw. dass keine Eingriffe in dieses NSG beabsichtigt sind.

Wir sind bereit, den vorgenannten Grundleistungsumfang zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zusammenfassend für einen **Honoraransatz in Höhe von € 3.500,-- (zuzüglich 5 % Nebenkosten und Mehrwertsteuer)** zu übernehmen, ausschließlich im Zusammenhang mit einer vollständigen Beauftragung des LBP gemäß Kap. 1.1.

2. Honorarzusammenstellung

Die Honorarsummen für die beschriebenen Teilleistungen werden nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt. Die Gesamtaufstellung bezieht sich auf den nach derzeitigem Kenntnisstand für erforderlich gehaltenen Grundleistungsumfang gemäß den vorangegangenen Beschreibungen.

Bezeichnung		Honorarsumme
LBP		€ 6.500,00
FFH-VP		€ 3.500,00
Summe (netto)		€ 10.000,00
Nebenkosten	5%	€ 500,00
Zwischensumme		€ 10.500,00
Mehrwertsteuer, derzeit	19%	€ 1.995,00
Honorarsumme (brutto)		€ 12.495,00

Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes sind in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit möglich.

3. Sonstiges

3.1. Angebotsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Angebots ist die Erbringung der im vorstehenden Angebotstext im Einzelnen bezeichneten Leistungen gegen die dort aufgeführten Honorare. Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse seiner Arbeit gemäß den im Angebotstext näher ausgeführten Rahmenbedingungen in zeichnerischer und/oder schriftlicher Form - ggf. auch mündlich - dar, soweit dies vereinbart wurde. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber ausschließlich die Erbringung der im vorstehenden Angebotstext bezeichneten Leistungen, nicht ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

3.2. Honorare, Mehrwertsteuer und Nebenkosten

Alle in diesem Angebot genannten Honorare, einschließlich Zeithonorare für besondere Leistungen sowie Nebenkosten verstehen sich als Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Die Höhe der Nebenkosten ist in der Honorarermittlung im vorstehenden Angebotstext in Prozent des Leistungshonorars oder als pauschalierte Gesamtsumme angegeben. Hierin sind alle Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen und Zeichnungen sowie sonstige Reproduktionen im Rahmen der üblichen Geschäftsausübung, die Fahrtkosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Gemeinkosten des Auftragnehmers im Rahmen der Grundleistungen enthalten.

Sofern im Zuge der Bearbeitung durch Anforderungen des Auftraggebers oder durch sonstige Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nachweislich deutlich höhere Nebenkosten anfallen, als von der prozentualen oder pauschalierten Summe abgedeckt, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, diese im Einzelnen zu belegen und die Nebenkosten in diesem Fall gemäß Einzelnachweis abzurechnen.

Bei Erbringung besonderer Leistungen werden die Nebenkosten grundsätzlich auf Einzelnachweis – mindestens jedoch in Höhe des vereinbarten Nebenkostensatzes in Prozent des Leistungshonorars für die besonderen Leistungen – berechnet.

Bei einer Abrechnung auf Nachweis gelten folgenden Nebenkostensätze:

Nebenkostenliste				
alle Preise in €				
Vervielfältigungen				
Bezeichnung	Größe	Qualität/Preis		
		s-w	farbig	Folie
Kopie oder Computerausdruck	DIN A4	0,15	0,25	2,00
	DIN A3	0,25	0,50	4,00
	DIN A2	5,00	12,50	20,00
	DIN A1	10,00	25,00	40,00
	DIN A0	15,00	40,00	60,00
	Überformat		Zuschlag nach Größe	
Bindung, Spiralisierung, Heißklebung	DIN A4		3,00 je Exemplar	
	DIN A3		5,00 je Exemplar	
Sonstiges				
Bezeichnung	Einheit	Preis		
Konvertieren von CAD-Daten (z.B. in JPG, BMP, TIFF, PDF)	Plan/Datensatz		min. 50,00	
Scannen von Plänen, Graphiken, Texten o.ä.			auf separaten Nachweis	
CD mit Plänen, Texten o.ä. herstellen	Stück		10,00	
Versandkosten, Brief	pauschal		2,50	
Versandkosten, Päckchen/Paket	pauschal		7,00	
Versand, Planrollen	pauschal		10,00	
Fahrt ab Bürostandort	km		0,50	
Telefax	Seite		0,10	

Die vorgenannten Preise gelten für übliche Mengeneinheiten nach planerischer Praxis einschließlich der hierbei anfallenden Personalkosten.

Mehr- oder Mindermengen können durch Zu- oder Abschläge zum o.a. Preis berücksichtigt werden. Spezielle Dienstleistungen berechnen wir auf separaten Nachweis gemäß den tatsächlich entstandenen Material- und Personalkosten.

Für besondere Papierarten, Folien, sonstige Materialien oder Vervielfältigungstechniken gelten u.U. abweichende Preise, die auf Anfrage mitgeteilt werden.

3.3. Grundleistungsumfang und besondere Leistungen

Die zum Grundleistungsumfang gehörenden Positionen dieses Angebots sind im vorangegangenen Angebotstext im Einzelnen beschrieben, sofern sie sich nicht bereits aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) sowie deren Anlagen 2 bis 8 sowie 10 bis 15 ergeben. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der HOAI bzw. der betreffenden Anlage(n), sofern im vorstehenden Angebotstext nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

Sofern im Zuge der Bearbeitung Leistungen zu erbringen sind, die über den vereinbarten Grundleistungsumfang hinausgehen, handelt es sich um besondere Leistungen. Diese sind separat zu beauftragen und zu vergüten. Die Honorierung richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird als Zeithonorar berechnet, sofern nicht zuvor eine pauschale Vergütung vereinbart wurde.

Besondere Leistungen dürfen nur nach Aufforderung durch den Auftraggeber erbracht werden, sofern sich die Notwendigkeit einer kurzfristigen Erbringung nicht unmittelbar aus der Projektbearbeitung ergibt und ein gesonderter Auftrag zur Vermeidung von Zeitverzögerungen oder sonstiger Nachteile nicht eingeholt werden konnte.

Zu den besonderen Leistungen zählen, sofern es sich um Projekte handelt, die auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) angeboten und bearbeitet werden, insbesondere die in deren Anlage 9 genannten Leistungen zur Flächenplanung, sofern im vorstehenden Angebotstext nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

Zu den besonderen Leistungen zählt auch die Wiederholung bestimmter Verfahrensschritte (z.B. erneute Offenlage eines Bauleitplans u.Ä.) oder das Erarbeiten mehrerer, sich grundsätzlich unterscheidender Planungsvarianten, Vorentwurfs- oder Entwurfss Fassungen der Planung usw. nach Aufforderung durch den Auftraggeber. Hierbei gelten die Bestimmungen der HOAI sinngemäß, wobei für die umfassendste Variante das volle Honorar für die jeweilige Planungsphase und für jede weitere Planfassung oder Variante das halbe Honorar für die jeweilige Planungsphase zu vergüten ist, sofern nicht zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Honorierung getroffen wurde.

Zu den besonderen Leistungen kann im Einzelfall auch das Einlesen, Formatieren oder Umwandeln von Texten, z.B. in die Tabelle zur Auswertung von Stellungnahmen aus Beteiligungsverfahren o.Ä. oder die Beschaffung von Planungsgrundlagen, gehören, die vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Honorare bei einer Berechnung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Aufstellung:

1 Std. des Auftragnehmers (Büroinhaber)	€ 125,00
1 Std. des Projektleiters / Gutachters oder seines Vertreters	€ 115,00
1 Std. eines Mitarbeiters, der techn. oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt (Dipl.-Ing, Dipl.-Ing. [FH], Dipl.-Geograph, Bachelor, Master oder vergleichbar)	€ 105,00
1 Std. eines techn. Zeichners oder eines Mitarbeiters mit vergleichbarer Qualifikation	€ 80,00
1 Std. eines kaufmännischen Mitarbeiters	€ 80,00
1 Std. einer Schreibkraft oder eines sonstigen Mitarbeiters	€ 60,00

Die zuvor genannten Vergütungen für Zeithonorare gelten bis einschließlich ein Jahr nach Abgabe dieses Angebotes. Der Auftragnehmer behält sich vor, danach Änderungen der genannten Sätze gemäß den veränderten Kosten vorzunehmen.

3.4. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Teilzahlungen, nach Arbeitsfortschritt. Der Auftragnehmer kann hierzu schriftlich Abschlagsrechnungen anfordern. Außerdem kann der Auftragnehmer angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und seinen Auslagenersatz verlangen. Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort ohne Abzüge auf das angegebene Konto des Auftragnehmers zahlbar.

3.5. Ausfertigung von Plänen und Texten

Die Anzahl der mit dem vereinbarten Grundleistungshonorar abgegoltenen Ausfertigungen von Plänen und Texten sowie sonstigen Ausarbeitungen richtet sich nach den Ausführungen im vorstehenden Angebotstext. Sind hier keine abweichenden Bestimmungen enthalten, so ist die Anfertigung von jeweils maximal drei Ausfertigungen aller zum Grundleistungsumfang gehörender Pläne, Texte und sonstigen Ausarbeitungen zu jedem im Verfahren beinhalteten Verfahrensschritt abgegolten. Alle Pläne werden, sofern sie im Original farbig ausgefertigt sind, als farbige Reproduktion im Originalmaßstab abgeliefert. Die Umwandlung farbiger Pläne in schwarz-weiß lesbare Darstellungen (insbesondere Umwandlung von Farbflächen in bestimmte Schraffur- oder Signaturtypen o.ä.) ist nach dem entstehenden Aufwand separat zu vergüten.

Planausfertigungen, Texte und sonstige Reproduktionen (z. B. für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange o.ä.), die über die vereinbarten oder voranstehend genannten hinausgehen, sind ebenso wie evtl. anzufertigende farbige Planverkleinerungen u.Ä. nach der aktuellen Nebenkostenliste der ISU (vgl. Punkt 3.2) separat zu vergüten.

Nach Beendigung des Auftrags übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einer durch ihn benannten Stelle auf Wunsch eine EDV-lesbare Ausfertigung der Ergebnisse in branchenüblichen Datenformaten (Texte vorzugsweise als PDF-Datei, Zeichnungen im DXF-Format oder als PDF-Datei) auf Datenträger (CD-ROM oder DVD). Für Lieferungen in anderen Formaten oder auf speziellen Datenträgern behalten wir uns vor, den entstehenden Mehraufwand als besondere Leistung in Rechnung zu stellen.

3.6. Sitzungsteilnahmen

Die Anzahl der mit dem vereinbarten Grundleistungshonorar abgegoltenen Sitzungsteilnahmen richtet sich nach den Ausführungen im vorstehenden Angebotstext. Sind hier keine abweichenden Bestimmungen enthalten, so ist die Teilnahme an Arbeitsgesprächen, Behördenterminen, Sitzungen der politischen Gremien, Bürgerversammlungen o.Ä. nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten.

3.7. Planungsgrundlagen

Alle zur Erarbeitung der Planung notwendigen Informationen und Grundlagen, insbesondere Karten und Pläne in branchenüblichen und für die jeweilige Planung geeigneten Maßstäben als reproduzierfähige Vorlagen mit Vervielfältigungsgenehmigung und/oder digitale Karten und Pläne mit Nutzungserlaubnis, Luftbilder, Übersichts-Lagepläne usw. werden vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle sonstigen Informationen zur Verfügung, die für die Bearbeitung des Auftrages von Belang sind, auch wenn diese vom Auftragnehmer nicht explizit angefordert wurden.

Benötigte Planungsgrundlagen, die vom Auftraggeber nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, beschafft der Auftragnehmer gegen Erstattung der nachgewiesenen Kosten (Sach- und Personalkosten).

Fachbezogene Gutachten und sonstige Daten und Angaben, die für die Planung relevant sind oder vom Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt werden, sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zum Bereitstellen der benötigten Pläne und sonstigen Grundlagen zählt auch die ständige Information des Auftragnehmers über Vorhaben im Plangebiet und seiner Umgebung, laufende Fachplanungen u.Ä., die für die Planung von Bedeutung sein können.

Für Bauleitplanverfahren und sonstige förmliche Verfahren, die eine Kommentierung eingegangener Stellungnahmen (z.B. aus der Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung) beinhalten und diese zum vereinbarten Grundleistungsumfang gehört, gehen wir davon aus, dass alle Stellungnahmen in digitaler Form – vorzugsweise als Word-Datei – vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und nicht nachbearbeitet werden müssen. Wir behalten uns vor, besondere Leistungen für den Fall geltend zu machen, dass durch das Einlesen analoger Texte und Grundlagen oder die notwendige Nachbearbeitung digitaler Texte und Grundlagen ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht.

3.8. Termine

Die Termine für die Vorbereitung und Durchführung der im vorstehenden Angebotstext im Einzelnen beschriebenen Arbeiten und aller hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Der Beginn der Arbeiten richtet sich im Wesentlichen nach dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der notwendigen Grundlageninformationen (Karten, Pläne, Datengrundlagen usw.).

Die Teilnahme an Besprechungen, Ortsterminen, Sitzungen, Bürgerversammlungen und anderen Terminen erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers und nach frühzeitiger Unterrichtung und Abstimmung.

3.9. Beauftragung

Bei einer Beauftragung werden die endgültig zu erbringenden Teilleistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Änderungen einzelner Punkte des Angebots sowie Ergänzungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Nach endgültiger Klärung des Leistungsumfangs, übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Wunsch einen schriftlichen Ingenieurvertrag für die Erbringung der vereinbarten Leistungen auf der Grundlage der „kommunalen Vertragsmuster“ in zweifacher Ausfertigung zur Unterschrift.

Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, gilt dieses Angebot als Geschäftsgrundlage. Eine Beauftragung kann in diesem Fall auch formlos (z.B. per Brief, Telefax, E-Mail, ...) - in jedem Fall aber schriftlich – unter Bezugnahme auf das vorliegende Angebot sowie unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AGB) erfolgen, die als Anlage zum Angebot abgedruckt sind.

3.10. Vertraulichkeit

Dieses Angebot darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe des Angebots sowie die Anfertigung von Vervielfältigungen, gleich welcher Art, ist nur für interne Zwecke des Auftraggebers (z.B. zur Weitergabe innerhalb der Verwaltung, zur Beratung in den kommunalen Entscheidungsgremien) zulässig. Jede weitere Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3.11. Gültigkeit des Angebots

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abgabe.

3.12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AGB), die nachfolgend abgedruckt sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsgrundlagen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.13. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir Ihre Daten, insbesondere Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Angebotserstellung erfasst und temporär gespeichert haben. Sollte es zu einer Beauftragung kommen, werden wir die Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer der Projektbearbeitung und darüber hinaus zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen in der hierfür vorgesehenen Art und Weise und die erforderliche Dauer speichern. Kommt es nicht zu einer Beauftragung, werden wir Ihre Daten auf Wunsch vollständig und unwiderruflich löschen.

Wir würden uns sehr freuen, im Rahmen der beschriebenen Aufgabenstellung für Sie tätig werden zu dürfen und sichern Ihnen schon jetzt eine fach- und termingerechte Arbeit zu.

Bitburg, den 8. März 2021



i.A. Dipl.-Geogr. Oliver Gaab

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Anlage: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Planungsbüro ISU, Bitburg, Inhaber Klaus Zimmermann (im nachstehenden Auftragnehmer genannt) und seinen Auftraggebern hinsichtlich der Erbringung von Planungs- und Beratungsleistungen aller Art, insbesondere für die Erstellung von Plänen und Konzepten, die Ausarbeitung von Gutachten, Untersuchungen und Berichten sowie für Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern sind schriftlich abzuschließen. Dies kann mittels vorgefertigter Vertragsmuster, individueller vertraglicher Vereinbarungen oder auf der Grundlage eines vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abgegebenen Leistungs- und Honorarangebots mit einer darauf bezogenen schriftlichen Beauftragung (per Formular, Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsgrundlagen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt keine Schutzwirkung zugunsten eines Dritten zu. Soweit Dritte im Einzelfall ausnahmsweise Rechte aus dem Vertragsverhältnis ableiten können, gelten auch ihnen gegenüber die unter der Nr. 6 getroffenen Regelungen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber ausschließlich die Erbringung der im Vertrag¹ bezeichneten Leistungen, nicht ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Erarbeitung der Ergebnisse seiner Planung, Begutachtung, Beratung usw. im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet und stellt die Ergebnisse seiner Arbeit in zeichnerischer und/oder schriftlicher Form dar, soweit dies vereinbart wurde. Beratungsleistungen können auch mündlich erbracht werden.
- (3) Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen seiner fest angestellten und ggf. freien Mitarbeiter bedienen. Der Auftraggeber kann die Durchführung des Auftrages durch einen bestimmten Mitarbeiter, Bearbeiter, Gutachter oder Berater nicht beanspruchen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sachverständiger Dritter bedienen, sofern dies vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- (5) Werden Leistungen nach einem bestimmten, fest umrissenen Leistungsbild oder Leistungskatalog erbracht, gelten die dort verankerten Bestimmungen zum Leistungsbild, insbesondere in Bezug auf die zum Grundleistungsumfang gehörenden Leistungen sowie die besonderen Leistungen und deren Vergütung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (6) Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit zeichnerisch oder schriftlich darzustellen, so ist nur die zeichnerische oder schriftliche Darstellung maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte, insbesondere von Mitarbeitern des Auftragnehmers sind stets unverbindlich.
- (7) Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Grundlagenermittlungen, Bestandserhebungen, Analysen usw. abgeschlossen sowie die sich daraus ergebenden Konzepte, Planungen, Schlussfolgerungen, Empfehlungen u.Ä. ausgearbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind, bzw. im Falle einer vereinbarten zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung diese dem Auftraggeber übergeben wurde.
- (8) Der Auftragnehmer überprüft die ihm vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben und Angaben zu Tatsachen, die die Planung, Begutachtung oder Beratung betreffen, nur auf offensichtliche Unstimmigkeiten. Im Übrigen darf der Auftragnehmer die genannten Angaben als richtig und vollständig zugrunde legen.
- (9) Ändern sich nach Beendigung des Auftrages die den Planungen, Begutachtungen, Schlussfolgerungen oder Empfehlungen zugrunde gelegten Voraussetzungen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. des erteilten Auftrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (3) Das Schriftformerfordernis gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Kündigungen, Verzicht, ...).

4. Kündigung des Auftrages

- (1) Der Auftraggeber kann einen Vertrag mit dem Auftragnehmer über die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Planungsabsichten für das betreffende Vorhaben aufgibt oder andere Leistungen des Auftragnehmers nicht mehr benötigt, weil ein Vorhaben nicht weiter verfolgt wird.
- (2) Der Auftragnehmer kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- (3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern.
- (4) Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen.
- (5) Hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, hat er Anspruch auf das gesamte Honorar. Er hat sich jedoch das anrechnen zu lassen, was er ab dem Zeitpunkt der Kündigung erspart hat. Der Anteil der ersparten Aufwendungen wird pauschal mit 40 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.
- (6) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen durch einen etwaigen Dritten möglich ist, es sei denn die Kündigung durch den Auftragnehmer wurde ausgesprochen, weil der Auftraggeber mit seinen Zahlungen im Verzug ist.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

¹ Als Vertrag in diesem Sinne gilt auch die schriftliche Beauftragung auf der Grundlage eines Leistungs- und Honorarangebots.

5. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und Sachmittel, einschließlich aller notwendigen Planungsgrundlagen wie etwa Übersichts- und Katasterpläne, Luftbilder u.Ä., auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich oder von Bedeutung sind. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer während der Dauer des Vertragsverhältnisses unverzüglich über alle Ereignisse, die möglicherweise geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beeinflussen, zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit solcher Informationen zu überprüfen.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass alle auf elektronischem Weg -insbesondere per E-Mail- oder per Datenträger (USB-Stick, DVD, CD-ROM, ...) zur Verfügung gestellten Informationen und Datengrundlagen mit den gängigen Sicherheits- und Virusprüfungsverfahren überprüft wurden und diese Verfahren auch während der Auftragsdurchführung, z.B. beim Schriftverkehr per E-Mail, entsprechend den allgemeinen datenverarbeitungstechnischen Gepflogenheiten angewendet werden.

6. Leistungsfristen

- (1) Für die Ausführung eines Auftrages oder die Erbringung sonstiger Leistungen gelten die vertraglich vereinbarten Fristen. Wurden entsprechende Fristen vertraglich nicht vereinbart, so erfolgt die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nach den Umständen des konkreten Einzelfalles in angemessener Frist.
- (2) Ist eine Frist für die Ausführung des Auftrages schriftlich vereinbart worden, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und um den Zeitraum eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Über das Vorliegen eines Leistungshindernisses und die voraussichtlich zu erwartende Dauer der Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Ein Leistungshindernis liegt insbesondere vor, wenn Datengrundlagen und Informationen, die für die Ausführung des Auftrages erheblich sind, durch den Auftraggeber oder durch Dritte nicht oder nur verspätet vorgelegt werden oder wenn sich im Zuge der Bearbeitung des Auftrages Verzögerungen ergeben, weil beispielsweise erforderliche politische oder administrative Entscheidungen des Auftraggebers oder Dritter nicht oder erst verspätet getroffen werden.
- (3) Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 4 der AGB und hat der Auftragnehmer ihn hierüber in Kenntnis gesetzt, so gelten vereinbarte Zeitpläne und/oder Fristen als um den Zeitraum verlängert, den der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten benötigt. Während dieser Zeit ist der Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten befreit. Ein dem Auftragnehmer durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten eventuell entstehender Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten. Das Recht des Auftragnehmers, bei Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

7. Gewährleistung

Soweit aufgrund der Art der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen Gewährleistungsvorschriften Anwendung finden, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger vom Auftragnehmer verursachter Mängel, soweit diese Beseitigung mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Ist der Mangel nicht nachbesserungsfähig oder schlagen die Nachbesserungen fehl, bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen herabzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann er nur zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gilt Nr. 7 der AGB.
- (2) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gemäß Nr. 2 (7) der AGB. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind offensichtliche Mängel unverzüglich, nicht offensichtliche Mängel darüber hinaus unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie sich zeigen. Im Übrigen sind Mängel spätestens sechs Monate nach Leistungserbringung anzuzeigen. Zeigt der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig an, ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einem vom Auftragnehmer gefertigten Plan, Bericht, Gutachten o.Ä. enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, getroffene Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, berechtigen den Auftragnehmer, diese auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Dem Auftraggeber wird in diesem Fall zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

8. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer leistet keinerlei juristische Beratung, sondern nimmt die vorgefundenen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetze, Verordnungen usw. als gegeben an. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall unverbindliche Hinweise oder Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf städtebaurechtliche Fragen gegeben werden. Sind für die Planung, Begutachtung oder Beratung bestimmte gesetzliche Vorgaben definiert, werden diese nach bestem Wissen und Gewissen angewendet. Dies beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Rechtssicherheit der Planung oder Begutachtung im Falle einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung. Eine Haftung des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Ergeben sich durch Mängel der Planung, Begutachtung o.Ä. Schäden, die innerhalb der Gewährleistungsfristen nach Nr. 6 der AGB schriftlich angezeigt wurden, Schadenersatzpflichten des Auftragnehmers, gilt für den Ersatz von Schäden Folgendes:
 - (a) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - (b) Bei grob fahrlässig verursachter Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer zum Ersatz von Schäden verpflichtet, allerdings ist die Haftung auf jeweils höchstens 3.000.000,00 Euro (drei Mio. Euro) bei Personenschäden sowie bei Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
 - (c) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf jeweils höchstens 3.000.000,00 Euro (drei Mio. Euro) bei Personenschäden sowie bei Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
 - (d) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn nicht wesentliche Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt wurden.
 - (e) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz zur Last oder der Auftragnehmer hätte eine Garantie übernommen.
 - (f) Insgesamt haftet der Auftragnehmer nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war.
- (3) Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht
 - (a) für eventuell in die Bearbeitung eines Auftrages einbezogene Subauftragnehmer oder Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft, insbesondere nicht für die durch diese vorgelegten Arbeitsergebnisse, Empfehlungen o.Ä., die der Auftragnehmer bei der Erarbeitung seiner Planung, Begutachtung oder Beratung zugrunde legt oder verwendet. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber oder von Dritten gelieferten Grundlagen, seien es Pläne, Schriftstücke, Statistiken, Zahlengrundlagen oder sonstige Angaben.
 - (b) soweit der Auftraggeber aufgrund der Tätigkeiten des Auftragnehmers wirtschaftliche oder unternehmerische Entscheidungen trifft, die dann ihrerseits einen Schaden verursachen.
 - (c) für die Nichtbeachtung oder die fehlerhafte Beachtung ausländischen Rechts.
 - (d) für die Richtigkeit der Angaben von Herstellern oder Lieferanten über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer empfohlenen technischen Anlage oder Einrichtung, wie z.B. von Messgeräten, Datenverarbeitungsanlagen u.Ä.

- (e) für Gewährleistungsmängel, mit denen eine empfohlene Anlage oder Einrichtung behaftet ist.
- (f) für Gewährleistungsmängel, die sich aus einer vom Auftragnehmer unverbindlich empfohlenen Software ergeben.

9. Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Alle durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen unterliegen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung und Weitergabe der Arbeitsergebnisse ist außer für die unmittelbaren Zwecke des Auftraggebers im Rahmen des jeweiligen Auftrages ausschließlich im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Entwürfe, Planungen, Konzepte, Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Aufstellungen, Berechnungen u.Ä. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers publiziert werden. Die Weitergabe der Leistungen an Dritte, auch an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer haftet weder einem Dritten noch dem Auftraggeber gegenüber für den Fall, dass der Auftraggeber das Leistungsergebnis - berechtigt oder unberechtigt- Dritten zugänglich macht; der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Entsteht durch eine vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung ein Urheber- oder sonstiges Schutzrecht, steht dem Auftraggeber insoweit im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht zu.
- (5) Die Verwendung von Leistungsergebnissen zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (6) Dem Auftraggeber eingeräumte (Nutzungs-)Rechte hindern weder den Auftragnehmer noch andere unmittelbar oder mittelbar zum Unternehmensverbund des Auftragnehmers gehörende Rechtsträger anlässlich der Durchführung des Vertrages gewonnene Techniken, Ideen, Konzepte oder Know-how, welche sich durch allgemeine Anwendbarkeit auszeichnen, in Zukunft zu verwenden.

10. Herausgabe von Unterlagen

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm anlässlich der Auftragerfüllung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, sowie für Ablichtungen der im Rahmen des Auftrages gefertigten Entwürfe, Planungen, Konzepte, Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Aufstellungen, Berechnungen u.Ä. Der Auftragnehmer kann von den Unterlagen, die ihm zur Ausführung des Auftrages überlassen wurden, fotografische, elektronische oder sonstige Ablichtungen fertigen und diese zurückbehalten.
- (2) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe der vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages erhaltenen Unterlagen verweigern, bis seine Ansprüche erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seiner Leistung rückständig ist.

11. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle den Auftraggeber betreffenden, nicht bereits allgemein bekannten, Daten und Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer wirkt mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Dritte die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

12. Vergütung, Aufrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat neben seiner Vergütung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf Zahlung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Der Auftragnehmer kann angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und seinen Auslagenersatz verlangen.
- (2) Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort ohne Abzüge zahlbar.
- (3) Eine nicht fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten berechtigt den Auftragnehmer, seine weitere Leistungserbringung von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig zu machen.
- (4) Sofern Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang gezahlt werden, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere eines höheren Verzugschadens sowie für die Kosten der Inanspruchnahme juristischer Unterstützung bei der Eintreibung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungs- und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Der Auftragnehmer ist für den Fall, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlung mindestens 30 Tage in Verzug ist und gleichzeitig Zahlungen aus anderen Verträgen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, z.B. als Vorschuss geleistet wurden, die Forderungen und Zahlungen gegeneinander aufzurechnen.
- (7) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers, nach Wahl des Auftragnehmers auch der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen durch den Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.

Rechtliche Informationen

ISU	IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG
Inhaber:	Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann • Stadtplaner - AK Rheinland-Pfalz Nr. 3690 • Beratender Ingenieur, Kammer der Beratenden Ingenieure Rheinland-Pfalz Nr. 1142
Kontaktdaten:	Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561 944901 • Telefax 06561 944902 • www.i-s-u.de
Umsatzsteuer-ID:	DE148614761